REGIONALLIGA WEST – STATUT 2023/2024

1) Allgemeine Bestimmungen
Die Regionalliga West ist die von den Fußballverbänden Salzburg, Tirol und Vorarlberg gebildete und vom Österreichischen Fußball-Bund zur Kenntnis genommene Meisterschaft für Salzburger, Tiroler und Vorarlberger Vereine.
Die Vereine der Regionalliga West bleiben Mitglieder ihrer Verbände.
Verwaltung und Rechtsprechung der Regionalliga West regeln sich nach den Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes, den ÖFB-Richtlinien für die Regionalliga, den Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 2. und 3. Leistungsstufe, den Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalligen, den Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmannschaften der Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga in den Bewerben der Landesverbände, dem Statut der Regionalliga West und den "Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West".

2) Spieltechnische Vorschriften und Teilnehmer
   a) Grundlage des Spielbetriebes der Regionalliga West sind die einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes.
   b) Der Spielbetrieb der Regionalliga West umfasst grundsätzlich nur die Meisterschaftsspiele der I. Kampfmannschaften und Amateurmannschaften von Bundesligavereinen.

3) Meisterschaft, Auf- und Abstieg
   a) Meister der Regionalliga West ist der Verein, dessen Mannschaft nach Abschluss der Spielrunden bei Wertung der Spiele gemäß den Meisterschaftsregeln des ÖFB an erster Stelle der Tabelle steht.
   b) Hinsichtlich des Abstieges aus der Regionalliga West in die höchste Leistungsstufe des zuständigen Landesverbandes gilt:
      ba) Der Regionalliga West gehören 16 Mannschaften an.
      bb) Aus der Regionalliga West haben in der Regel die drei letztplatzierten Mannschaften in den betreffenden Landesverband nach dessen Bestimmungen abzusteigen.
      bc) Nach einem Abstieg einer Ersten Kampfmannschaft aus einem Bewerb der Bundesliga in die Regionalliga West steigt eine am Bewerb der Regionalliga West teilnehmende Amateurmannschaft desselben Vereines in den betreffenden Landesverband nach dessen Bestimmungen ab.
      bd) Die Zahl der absteigenden Mannschaften erhöht oder vermindert sich, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus der unteren (höchsten Leistungsstufe der Landesverbände) und der oberen Leistungsstufen (Bundesliga) oder durch Teilnahmeverzicht die festgesetzte Klassenstärke (16 Mannschaften) über- oder unterschritten wird.

c) Verzichtet ein Verein nach bereits erteilter BL-Lizenz bzw. BL-Zulassung auf die Teilnahme am Bewerb der Bundesliga und muss die Mannschaft dieses Vereines im Meisterschaftsbewerb der Regionalliga West ausgelost werden, kann von der Regionalliga-West-Kommission festgelegt werden, dass diese Mannschaft die folgende Spielsaison mit bis zu neun Minuspunkten beginnen muss.

d) Am Ende eines Spieljahres steigen die bestplatzierten Aufstiegsberechtigten der jeweils höchsten Leistungsstufe von Salzburg, Tirol und Vorarlberg in die Regionalliga West auf. Verzichtet der bestplatzierte Aufstiegsberechtigte darauf, kann das Aufstiegsrecht vom nächstbestplatzierten Aufstiegsberechtigten wahrgenommen werden.

   Verzichtet der nächstbestplatzierte Aufstiegsberechtigte, kann auch eine Mannschaft eines Vereines aufsteigen, dem der Landesverband nach Überprüfung von sportlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Kriterien das Aufstiegsrecht einräumt. Dieser Mannschaft muss vom betreffenden Landesverband bis spätestens acht Tage nach Ende der Meisterschaft namhaft gemacht werden.

   Verzichten die beiden bestplatzierten Aufstiegsberechtigten <u>und</u> wird vom jeweiligen Landesverband keine weitere Mannschaft für den Aufstieg genannt, wird der Abstieg vermindert.

4) Teilnahmeverzicht

a) Die jeweils Aufstiegsberechtigten eines Landesverbandes können auf die Teilnahme am Bewerb der Regionalliga West nur mit Zustimmung des betreffenden Landesverbandes verzichten.

b) Ein Verzicht gem. lit. a) muss bis zum 28.02. eines jeden Jahres dem zuständigen Landesverband gemeldet werden, der ihn umgehend den anderen Verbänden zur Kenntnis zu bringen hat.

c) Ein Ansuchen eines Vereines auf Versetzung seiner am Bewerb der Regionalliga West teilnehmenden Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse hat bis spätestens 31.01. des laufenden Spieljahres an den zuständigen Landesverband zu erfolgen, der dieses binnen Wochenfrist den anderen Verbänden zur Kenntnis zu bringen hat. Über Zulassung des Antrages ist innerhalb von 10 Tagen von der Regionalliga-West-Kommission zu entscheiden.

d) Ein Aufstiegsberechtigter der Regionalliga West kann auf die Teilnahme am Bewerb der 2. Leistungsstufe nur mit Zustimmung der Regionalliga-West-Kommission verzichten.

e) Ein Verzicht gem. lit. d) muss bis 30.04. eines jeden Jahres an den zuständigen Landesverband gemeldet werden, der ihn umgehend der Regionalliga-West-Kommission zur Kenntnis zu bringen hat.

f) Jede Verzichtserklärung bzw. ein Ansuchen auf Versetzung muss in satzungsgemäßer Form gemeldet werden. Ein gemeldeter Verzicht kann nicht widerrufen werden.

5) Infrastruktur
Für die Regionalliga West gelten die ÖFB-Bestimmungen „Mindestanforderungen Infrastruktur für Regionalligen“.
Die ergänzenden Bestimmungen sind im § 7 der Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West geregelt.

6) Leitung der Regionalliga West
Die Angelegenheiten der Regionalliga West werden geleitet:
a) durch die Regionalliga-Kommission
b) durch die Unterausschüsse der Verbände

7) Regionalliga-Kommission
Die Regionalliga-Kommission setzt sich aus je drei Vertretern der Fußballverbände Salzburg, Tirol und Vorarlberg zusammen.

8) Bestimmungen für Sitzungen der Regionalliga-Kommission
a) Die Regionalliga-Kommission erledigt die laufenden Angelegenheiten der Meisterschaft der Regionalliga und entscheidet auch in allen von ihr einvernehmlich bestimmten Fällen, soweit dieselben nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Österreichischen Fußball-Bundes oder der Unterausschüsse der Verbände fallen.
b) Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Vertretern beschlussfähig, wobei aus jedem Landesverband mindestens 1 Vertreter anwesend sein muss.
c) Für die Entscheidung gilt einfache Stimmenmehrheit. Jeder Landesverband stimmt mit einer Stimme.
d) Der Vorsitz wird einvernehmlich festgelegt. Eine Übertragung der Vorsitzführung ist ebenfalls einvernehmlich möglich.
e) Die Sitzungen der Regionalliga-Kommission werden fallweise angesetzt. Die Einberufung obliegt demjenigen Verband, der bei der einzuberufenden Sitzung den Vorsitzenden zu stellen hat. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Verband unter Bekanntgabe der Gründe eine solche verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von acht Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist den Landesverbänden bekannt zu geben.
f) Der Tagungsort der Regionalliga-Kommission wird einvernehmlich festgelegt.
g) Wenn ein Mitglied der Regionalliga-Kommission in einer unteren Instanz an einer Entscheidung mitgewirkt hat, ist es in derselben Sache von der Mitwirkung an der Entscheidung im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen.
h) Die aus den Tagungen entstehenden Kosten übernimmt jeder Landesverband für seine Delegierten selber.

9) Unterausschüsse der Verbände
a) Meisterschaftsspiele werden nach einer Frist von sieben Tagen automatisch beglaubigt und im Netzwerk Fußball-Online verlautbart.
b) Die an der Meisterschaft teilnehmenden Vereine und Spieler unterstehen bei den den Spielbetrieb der Regionalliga West betreffenden Beglaubigungen und Spielerstrafen grundsätzlich den gemeinsamen Entscheidungen aller drei Strafausschüsse.

c) Die Entscheidungen der Unterausschüsse sind auf kürzestem Weg allen anderen Verbänden zur Kenntnis zu bringen.
d) Die Vereine der Regionalliga können in ihren Verbänden Klassenausschüsse bilden. Der Obmann des Klassenausschusses ist im Vorstand seines Landesverbandes stimmberechtigt.

10) Proteste
a) Gegen die automatische Beglaubigung und gegen Entscheidungen der Unterausschüsse steht den betroffenen Vereinen der Protest an die Regionalliga-Kommission offen. Gegen gleichlautende Entscheidungen eines Unterausschusses und der Regionalliga-Kommission ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen. Gegen divergierende Entscheidungen dieser Instanzen steht den betroffenen Vereinen der Rechtszug an den Österreichischen Fußball-Bund offen. Das Recht auf Einbringung einer Beschwerde nach den Satzungen des Österreichischen Fußball-Bundes bleibt in jedem Fall unberührt. Die Regionalliga-Kommission hat das Recht, einstimmig Beschlüsse eines Unterausschusses aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden, auch wenn ein Protest gegen Entscheidungen nicht vorliegt.
b) Die Einspruchsfrist gegen die automatische Beglaubigung beträgt 7 Tage und beginnt am Tag nach dem betreffenden Spiel zu laufen.
c) Proteste gegen automatische Beglaubigungen sind innerhalb von 7 Tagen, beginnend ab dem der automatischen Beglaubigung folgenden Tag, unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr über den zuständigen Landesverband an die Regionalliga Kommission zu richten.
d) Proteste gegen Entscheidungen der Strafausschüsse sind über den zuständigen Landesverband an die Regionalliga-Kommission zu richten. Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss dieses Rechtsmittel innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung im Netzwerk Fußball-Online oder wirksamer Zustellung der Entscheidung bei dem in 1. Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden. Die Protestanmeldung ist nur unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr wirksam. Im Falle einer wirksamen Anmeldung des Protestes hat das in erster Instanz entscheidende Gremium die Entscheidung in Langform auszufertigen. Die Partei hat nach Zustellung des Beschlusses den Protest innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu begründen (Protestschrift).
e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
f) Die Gebühren für die Rechtsmittel sind:
   - Proteste an die Regionalliga-Kommission: € 200,00
   - Berufungen an den Österreichischen Fußball-Bund: € 250,00

   Für Ansuchen um Wiederaufnahme, Beschwerden und Gnadenanträge sind Gebühren in derselben Höhe zu entrichten.

g) Rechtsmittel müssen schriftlich begründet sein, andernfalls werden sie zurück- oder abgewiesen. Die gleiche Behandlung erfolgt auch, falls die Rechtsmittelgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird. Proteste an die Regionalliga-Kommission sind in dreifacher und Berufungen (Beschwerden) an den ÖFB in vierfacher Ausfertigung beim zuständigen Landesverband einzureichen. Der letztere leitet eine Ausfertigung ohne Verzug an die anderen Verbände weiter. Stellungnahmen an den Österreichischen Fußball-Bund arbeitet die Regionalliga-Kommission aus.

11) Abänderung des Statuts
Anträge auf Änderung dieses Statuts müssen von einem Verband den anderen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Über solche Anträge hat die Regionalliga-Kommission binnen Monatsfrist zu beraten und zu entscheiden.

12) Dauer der Vereinbarung
Die Laufzeit der Vereinbarung erhöht sich um zwei Jahre, wenn der Vertrag nicht zum 31. März gekündigt wird (Beispiel: Kündigung am 31.03.2024 – Auflassung am 30.06.2026.

Anmerkung:
In Kraft gesetzt durch Beschluss der Regional-Kommission West, gültig ab 1.7.2023.